

# Einstellordnung



1. Die Einfahrt für gasbetriebene Fahrzeuge und Zweiräder ist verboten.
2. Die öffentlich zugänglichen Parkplätze sind mietzinspflichtig. Der jeweilige Mietzins ist im Tarifblatt veröffentlicht. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin enthalten.
3. Bei Einfahrt auf einen Parkplatz ist der Parkschein an der Einfahrtssäule zu ziehen. Der Parkschein ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug (Kfz) Abstellplatz zustande. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; die Gemeinde Unterföhring und deren beauftragte Dritte übernehmen weder Obhut noch besondere Fürsorgepflichten.
4. Das Kfz darf nur auf den gekennzeichneten Abstellflächen geparkt werden. Das abgestellte Kfz ist ordnungsmäßig zu verschließen und zu sichern. Verkehrswidrig und nicht ordnungsgemäß abgestellte Kfz werden ab einer Einstelldauer von 4 Wochen, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde, auf Kosten und Gefahr des Fahrers bzw. des Halters entfernt und aufbewahrt.
5. Die Gemeinde Unterföhring oder deren beauftragte Dritte sind berechtigt, das Kfz zu veräußern oder zu versteigern, falls das Kfz z. B. ohne amtliches Kennzeichen oder als Schrottfahrzeug abgestellt ist oder der Wert des Kfz die fällige Miete nicht wesentlich übersteigt. Der Erlös wird nach Abzug des Mietzinses und der entstandenen Kosten dem Mieter bzw. dem Halter zur Verfügung gestellt. Ist seit dem Verkauf oder der Versteigerung 1 Jahr vergangen, so fällt der Erlös der Gemeinde Unterföhring zu, wenn nicht innerhalb dieser Frist der Mieter bzw. der Halter sein Recht angemeldet hat. Deckt der erzielte Erlös die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sowie den angefallenen Mietzins nicht, so ist der Unterschiedsbetrag zuzüglich Nebenkosten vom Mieter bzw. Halter zu zahlen.
6. Beim Abholen des Fahrzeuges ist die fällige Parkplatzmiete zu entrichten. Bei der Bezahlung an den Kassenautomaten erhält der Abholer ein Ausfahrtticket zum automatischen Öffnen der Schranke an der Ausfahrt und auf Anforderung eine Quittung. Nach Erhalt des Ausfahrttickets hat der Abholer das abgestellte Fahrzeug innerhalb von 15 Minuten vom Parkplatz zu entfernen.
7. Bei Verlust des Parkscheins ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.
8. Die Gemeinde Unterföhring haftet nur für Schäden, die sie und ihre Mitarbeiter schuldhaft herbeigeführt haben. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes dem Parkdienst zu melden, ansonsten entfällt jegliche Ersatzpflicht. Die Gemeinde Unterföhring haftet nicht für Schäden aus anderen Ursachen, z. B. Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl der eingestellten Kfz, die auf Handlungen Dritter oder sonstige Ursachen zurückzuführen sind.
9. Der Gemeinde Unterföhring stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Gemeinde Unterföhring in Verzug, kann die Gemeinde Unterföhring und deren beauftragte Dritte die Pfandverwertung 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.
10. Der Mieter hat die Verkehrszeichen zu beachten und sonstige Benutzungsbestimmungen einzuhalten. Anweisungen des Parkdienstes sind zu befolgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten entsprechend. Im Falle einer dringenden Gefahr sind die Gemeinde Unterföhring und deren beauftragte Dritte berechtigt, das Kfz vom Parkplatz zu entfernen.
11. Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Einstellung inkl. des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug und Motoren nicht ausprobiert oder unnötig laufen gelassen werden. Verursacht der Mieter Verunreinigungen, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder dem Parkdienst zu melden. Bei Beseitigung der Verunreinigungen durch die Gemeinde Unterföhring und deren beauftragte Dritte hat der Mieter die Kosten zu tragen.
12. Gerichtsstand ist München, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.